

Beschluss

AZ: BSchK/038/2011/W

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Genossen K. S.

- Antragsteller -

gegen

die BAG HARTZIV,
vertreten durch den BundesSprecherInnenrat

- Antragsgegner-

hat die Bundesschiedskommission am 01. Oktober 2011 beschlossen:

Der Antrag auf Wiedereinsetzung wird abgelehnt.

Begründung:

I.

Der Antragsteller hatte am 21. April 2011 die Wahl des Sprecherrates der BAG HARTZ IV vom 09. April 2011 angefochten. Der Antrag war jedoch erst am 02. Mai 2011 bei der BSchK eingegangen, die für dieses Verfahren auch zuständig war. Allerdings war der Antrag gem. § 15 (4) verfristet, so dass er von der Kommission am 08. Juli 2011 abgelehnt wurde. Der Beschluss war dem Antragsteller am 12. Juli 2011 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 22. Juli 2011, eingegangen bei der BSchK am 28. Juli 2011, beantragte der Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, mit der Begründung, die Wahlanfechtung rechtzeitig verfasst und auf den Postweg gegeben zu haben.

II

Die Schiedsordnung der Partei DIE LINKE enthält keine eigenständige Verfahrensregelung für ein Wiedereinsetzungsverfahren. Gleichwohl hat die BSchK die Zulässigkeit eines Wiedereinsetzungsantrages in einem Schiedsverfahren nicht allein deshalb negiert, da sie ein diesbezügliches Rechtsschutzbedürfnis anerkennt. Jedem Antragsteller soll damit die Möglichkeit gegeben werden, eine Verfahrenshandlung in den Fällen nachholen zu können, in denen trotz sorgfältigen Verhaltens eine Frist ohne Verschulden versäumt wurde.

Der Wiedereinsetzungsantrag muss jedoch begründet sein. Die hier in Rede stehende verspätete Zustellung der Anfechtung hat sich der Antragsteller jedoch zurechnen zu lassen. Unstrittig ist, dass er die Anfechtung am 21. April 2011 verfasst und auch an diesem Tag (und damit innerhalb der Wahlanfechtungsfrist) auf den Weg gebracht hatte. Der Zugang war jedoch erst am 02. Mai 2011; Fristende war hingegen der 26. April 2011.

Der Antragsteller hatte sich nach eigenem Vortrag der Post zur Beförderung der Wahlanfechtung als sog. Erfüllungsgehilfin bedient. Verzögerungen oder Verluste bei der Postbeförderung gehen jedoch zu seinen Lasten (Weidenkaff in Palandt, 69. Auflage 2010, BGB, § 556 Rn.11).

Die BSchK hat auch die Möglichkeit einer Anwendung von § 14 SO geprüft, der die Wiederaufnahme eines Verfahrens bei Vorliegen von Tatsachen ermöglicht, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht vorlagen und die möglicherweise geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen. Dies kam jedoch ebenfalls nicht in Frage, da dies vorliegend nicht der Fall war, denn der Antragsteller trägt „nur“ vor, seine Wahlanfechtung rechtzeitig auf den Postweg gegeben zu haben.

Der Antrag war daher zulässig, aber nicht begründet.

Der Beschluss erging mit 5 JA- Stimmen, 0 NEIN- Stimmen und 2 Enthaltungen.